

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.705.235

Wien, 5.10.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6764/J der Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde betreffend Ist die NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll vereinbar?** wie folgt:

Frage 1: *Hat Ihr Ressort die Vereinbarkeit der finalen Verordnung (EU) 2026/1388 mit den Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit rechtlich geprüft?*

- a. Falls ja: wann wurde diese Prüfung vorgenommen und zu welchen wesentlichen Ergebnissen ist diese gekommen?*
- b. Falls nein: ist eine solche Prüfung vorgesehen und bis wann soll diese abgeschlossen werden?*

Schon seit Beginn der Verhandlungen wurde von Österreich festgehalten, dass die Verordnung (EU) 2026/1388 im Widerspruch mit dem Cartagena Protokoll stehen könnte und dies bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen ist. Wie aus der Beantwortung der Frage 9 ersichtlich ist, wurde diese Haltung bereits im Zusammenhang mit der Festlegung des Verhandlungsmandats des Rates im AStV I am 19. März 2025 vorgebracht und seitdem immer wiederholt eingebracht. Auf die Zuständigkeit des BMLUK wird ergänzend verwiesen.

Frage 2: *Ist Ihrem Ressort das im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Silja Vöneky zur Vereinbarkeit des Vorschlags für eine EU-NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll bekannt, und wurden dessen Schlussfolgerungen bei der österreichischen Positionierung zur NGT-Verordnung berücksichtigt?*

- a. Falls ja: in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*
- b. Falls nein: warum nicht?*

Hierzu wird auf die Fragen 3 und 9 verwiesen. Bereits am 19. März 2025 wurde die mögliche Unvereinbarkeit der NGT-VO mit dem Cartagena-Protokoll durch Österreich vorgebracht. Das angesprochene Gutachten wurde jedoch erst mit April 2025 veröffentlicht.

Frage 3: *Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung, dass Pflanzen, die nach der Verordnung (EU) 2026/1388 als NGT-1-Pflanzen eingestuft werden, grundsätzlich unter die Definition eines „living modified organism“ gemäß Art. 3 des Cartagena-Protokolls fallen können?*

- a. Falls nein: auf welche völkerrechtliche Begründung stützt sich diese Auffassung?*

Nach Ansicht meines Ressorts überschneiden sich die begrifflichen Einstufungen als NGT 1-Pflanze nach der Verordnung (EU) 2026/1388 sowie als „living modified organism“ (LMO) nach dem Cartagena-Protokoll.

Die Europäische Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nicht in den Anwendungsbereich des Cartagena-Protokolls fallen würden, da es sich hierbei nicht um LMOs im Sinne dieses Protokolls handle. Diese Auslegung würde auch im Einklang mit den Standpunkten einiger anderer Vertragsstaaten des Protokolls stehen.

Frage 4: *Welche rechtlichen Auswirkungen hat nach Auffassung Ihres Ressorts die unionsrechtliche Einstufung einer Pflanze als NGT-1 auf deren mögliche Einstufung als LMO nach dem Cartagena-Protokoll?*

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Frage 5: *Wie beurteilt Ihr Ressort den Umstand, dass NGT-1-Pflanzen nach der Verordnung (EU) 2026/1388 grundsätzlich keiner individuellen Umweltrisikobewertung nach dem bisher*

für gentechnisch veränderte Organismen geltenden Verfahren unterliegen, im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie den Vorsorgeansatz des Cartagena Protokolls?

Neben der Eingabe am 15.03.2025, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt wurde, hat das BMASGPK auch bei weiteren Sitzungen auf den Umstand hingewiesen, dass der Verzicht einer Risikobewertung sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch dem Cartagena Protokoll widersprechen könnte.

Fragen 6 bis 8:

- *Ist nach Auffassung Ihres Ressorts sichergestellt, dass die Verordnung (EU) 2026/1388 sämtliche Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem Cartagena-Protokoll in Bezug auf NGT-1-Pflanzen erfüllt?*
 - a. *Falls ja: worauf stützt sich diese Einschätzung?*
 - b. *Falls nein: in welchen Bereichen sieht Ihr Ressort noch rechtlichen oder regulatorischen Klärungsbedarf?*
- *Welche Verpflichtungen bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen über NGT-1-Pflanzen über das Biosafety Clearing-House, sofern diese Pflanzen als LMOs im Sinne des Cartagena-Protokolls einzustufen sind?*
- *Welche Verpflichtungen bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts bei der grenzüberschreitenden Verbringung von NGT-1-Pflanzen bzw. von vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial in Staaten, die diese Organismen als LMOs im Sinne des Cartagena-Protokolls regulieren?*

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Frage 9: *Hat Österreich die Frage der Vereinbarkeit der NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll während oder nach Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens gegenüber der Europäischen Kommission oder im Rat der Europäischen Union thematisiert?*

- a. *Falls ja: wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?*
- b. *Falls nein: warum nicht?*

Österreich hat die Frage der Vereinbarkeit der NGT-Verordnung mit dem Cartagena Protokoll während des europäischen Gesetzgebungsverfahrens wiederholt auf Ratsebene (Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ und AstV I) thematisiert. Bereits im Zusammenhang mit der Festlegung des

Verhandlungsmandats des Rates im AStV I am 19. März 2025 wies Österreich unter anderem darauf hin, dass ein Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 (NGT1) und daraus gewonnenen Produkten ohne vorherige Risikobewertung sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch dem Cartagena-Protokoll widersprechen könnte. Diese Bedenken wurden am 19. Dezember 2025 im AStV I anlässlich der Analyse des endgültigen Kompromisstextes erneut vorgebracht. Schließlich hat Österreich seine Position auch im Zuge der Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung in einer im Rahmen des AStV I am 15. April 2026 sowie Rat Auswärtige Angelegenheiten am 21.4.2026 abgegebenen Protokollerklärung ausdrücklich festgehalten. Die österreichischen Bedenken wurden somit während des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt in die Beratungen auf Ratsebene eingebracht und abschließend durch eine Protokollerklärung dokumentiert. Sie führten jedoch zu keiner entsprechenden Änderung des Verordnungstextes.

Frage 10: *Wurde die Frage der Vereinbarkeit der EU-NGT-Regelung mit dem Cartagena Protokoll mit anderen Vertragsparteien des Protokolls bzw. anderen EU-Mitgliedstaaten erörtert?*

a. Falls ja: mit welchen Staaten bzw. Vertragsparteien und mit welchem Ergebnis?

Diese Frage wurde in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe von Österreich mehrmals eingebracht. Ungarn, Slowenien, Slowakei und Kroatien teilten dabei die österreichische Haltung.

Fragen 11 bis 13:

- *Welche konkreten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts für Österreich als Vertragspartei des Cartagena Protokolls, eine mögliche Unvereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll innerhalb der Strukturen des Protokolls zur Prüfung bzw. Klärung zu bringen?*
- *Besteht nach Auffassung Ihres Ressorts insbesondere die Möglichkeit, dass Österreich die Frage der Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit dem Cartagena-Protokoll an das Compliance Committee des Cartagena-Protokolls heranträgt oder auf andere Weise eine Befassung des Compliance Committee initiiert bzw. unterstützt?*
 - a. Falls ja: welche konkreten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen hierfür?*
 - b. Falls nein: welche anderen Möglichkeiten stehen Österreich zur Verfügung?*

- *Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit dem Cartagena-Protokoll im Rahmen der Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Cartagena Protocol (COP MOP) oder in anderen Gremien des Cartagena-Protokolls zu thematisieren?*
 - a. *Falls ja: welche konkreten Schritte sind vorgesehen?*
 - b. *Falls nein: warum nicht?*

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Frage 14: *Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass vor Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1388 im Juli 2028 geklärt wird, wie die Europäische Union ihre Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll in Bezug auf NGT-1-Pflanzen, insbesondere hinsichtlich Risikobewertung, Risikomanagement, Informationsaustausch und grenzüberschreitender Verbringung, vollständig erfüllen wird?*

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-10-05T15:52:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T15:56:52+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	